

Satzung Förderverein Mindener Innovations- und Technologieinitiative

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Rechnungsprüfung	6
§ 11 Auflösung	6
§ 12 Datenschutz	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Mindener Innovations- und Technologieinitiative**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Berufsbildung, insbesondere von Existenzgründerinnen und -gründern in der Region Minden-Lübbecke durch Begleitung der Gründerinnen/Gründer und Start-ups über die Gründungsphase hinaus.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Förderung von wissensbasierten Existenzgründungen und Start-ups im Kreis Minden-Lübbecke,
- b. die Begleitung der Existenzgründerinnen und -gründern sowie Start-ups in den ersten Jahren,
- c. den Wissenstransfer im Rahmen der konzeptionellen Begleitung des Mindener Innovations- und Technologiezentrums,
- d. die Anbahnung von Forschungskooperationen insbesondere mit der Fachhochschule Bielefeld/Campus Minden,
- e. die Bereitstellung von Berufs- und Branchenerfahrung sowie Schaffung eines Netzwerknotens,
- f. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- g. das Angebot von Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für junge Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Gründerinnen und Gründer,
- h. die Gewinnung von Projektpartnern.

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - juristische Personen und Personengesellschaften, z. B. Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften, Verbände sowie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB,
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft keinen unternehmerischen Bezug haben soll.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann durch Votum des Vorstands bestätigt oder zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod (natürliche Personen) bzw. Liquidation (juristische Personen und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB).
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Eine Verletzung von Vereinsinteressen liegt insbesondere bei Weitergabe interner Informationen an Nichtmitglieder, z. B. bei der Weitergabe von Sitzungsprotokollen, vor.
2. Das Mitglied hat Anspruch auf Gehör. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangt.
3. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen ein. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Die Versammlungsleitung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung von Gewählten,
 - b) die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes (Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters)
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) den Erlass der Beitragsordnung,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 - f) die Entscheidung über die Rechtsbehelfe bei der Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung erfolgen.
8. Stimmberrechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Schriftführer*in ist der/die Geschäftsführer*in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer*in sowie mindestens drei weiteren Personen (Beisitzern).
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen. Schriftführer*in ist der/die Geschäftsführer*in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt der Vorstand eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
4. Die Rechte des Vorstandes werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils eine(r) der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss.
2. Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer/innen erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergesellschaft FH Bielefeld e.V., Interaktion 1, 33619 Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder, z. B. auf der Homepage etc., nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
3. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn
 - der Verein aufgelöst oder die Mitgliedschaft beendet wurde und es keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung seitens des Fördervereins gibt
 - die Aufbewahrungsfristen nach Abgabenordnung und Einkommenssteuerdurchführungsverordnung abgelaufen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht im Gründungsstadium die Satzung zu ändern.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2017 beschlossen.
Sie wurde von den Gründungsmitgliedern gelesen und unterschrieben.

Der Vorstand hat gemäß § 13 in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Ergänzung/Änderungen der Satzung beschlossen:

- Ergänzung in § 8 um Ziffer 10
- Änderungen in § 9: Neufassung der Ziffer 3, bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 gemäß § 8 Ziff. 5 Buchstabe g) in Verbindung mit Ziff. 9 des § 8 folgende Änderungen beschlossen:

- Neufassung des § 2

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2019 gem. § 8 Ziff. 5 Buchstabe g) in Verbindung mit Ziff. 9 des § 8 folgende Änderung/Ergänzung beschlossen:

- Änderung des § 1 Ziff. 2
- Änderung des § 3 Ziff. 1
- Änderung des § 4 Ziff. 1
- Ergänzung des § 12 um Ziff. 3

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 gem. § 8 Ziff. 5 Buchstabe g) in Verbindung mit Ziff. 9 des § 8 folgende Änderung/Ergänzung beschlossen:

- Ergänzung des § 5 Ziff. 1

Minden, 18.02.2020